



Bundesamt für Energie  
Sektion Marktregulierung  
3003 Bern

[stromvg@bfe.admin.ch](mailto:stromvg@bfe.admin.ch)

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
[www.vsei.ch](http://www.vsei.ch)

Zürich, 30. Januar 2019

mr

## Vernehmlassung: Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung (StromVG) nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur/in, Montage-Elektriker/in, Telematiker/in und Elektroplaner/in ab. Die Ausbildung Elektroinstallateur/in EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der technischen Berufe in der Schweiz.

**Der VSEI befürwortet die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts. Diese soll konsequent umgesetzt werden und weder Endverbraucher noch Netzbetreiber in ihren Entscheidungen einschränken. Der VSEI begrüsst die Bestimmungen zu Flexibilitäten und Speicherreserven. Er fordert aber eine vollständige Liberalisierung bei den Verrechnungsmessungen im Niederspannungsnetz und eine Befreiung der Energiespeicher vom Netznutzungsentgelt. Zudem ist eine ausreichend lange Übergangsfrist zu garantieren.**

Mit der vorgeschlagenen Liberalisierung des Strommarkts beseitigt der Bundesrat eine Ungleichbehandlung, die eigentlich schon heute nicht zu rechtfertigen ist. Immerhin werden über 80 Prozent des Stromverbrauchs über den freien Markt beschafft, obwohl nur ein knappes Prozent der Endverbraucher Zugriff auf den freien Markt hat. Mit der geplanten Öffnung steht es auch den übrigen 5 Millionen Endkunden frei, ihren Strom frei nach wirtschaftlichen oder ökologischen Überlegungen zu optimieren.

In diesem Zusammenhang erachtet es der VSEI aber als stossend, dass der Bundesrat in der Grundversorgung ein Standardprodukt definiert, das Endverbraucher und Netzbetreiber in ihren Entscheidungen einschränkt. Aus wirtschaftlicher Sicht und im Sinne einer echten Liberalisierung ist auf Qualitätsvorgaben in der Grundversorgung zu verzichten.

## Art. 6 Grundversorgung

### <sup>2</sup> **Streichen**

Der VSEI gibt ausserdem zu bedenken, dass die im Energiegesetz und in der Energieverordnung festgelegte Abnahme- und Vergütungspflicht einer vollständigen Liberalisierung des Strommarktes entgegenlaufen. Einerseits können die Abnahme- und Vergütungspflicht die Netzbetreiber daran hindern, wettbewerbsfähige Preise anzubieten, und andererseits ist es möglich, dass sie zum Kauf von Energie gezwungen werden, die sie nicht an Grundversorgungskunden absetzen können. Wenn an der Abnahme- und Vergütungspflicht festgehalten wird, sollte diese durch eine unabhängige zentrale Stelle übernommen werden.

Während der Strommarkt nun für alle Stromkunden geöffnet werden soll, sieht die Vorlage eine erneute Teilung der Kunden bei den Verrechnungsmessungen vor: Nur Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA sollen Dritte statt ihres Netzbetreibers mit den Messungen beauftragen können. Gerade in Anbetracht der angestrebten vertikalen Entflechtung ist nicht nachvollziehbar, wieso eine neue künstliche Abgrenzung eingeführt werden soll, insbesondere auch nachdem das Parlament aufgrund des Bundesgerichtsurteils BGE\_2c\_11422016 durch die Motion 17.3923 eine gesetzliche Liberalisierung gefordert hat.

## Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

<sup>1</sup> ~~Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig.~~ **Endverbraucher sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen.**

<sup>2</sup> ~~Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie die unter Absatz 1 erwähnten Kreise dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.~~

Der laufende Umbau des Energiesystems Schweiz mit einem deutlich grösseren Anteil erneuerbarer Energien macht einen Ausbau der Energiespeicher unabdingbar. Der Bundesrat hat deshalb zu Recht eine Regelung für die Nutzung von Flexibilitäten vorgeschlagen. Jedoch werden die Flexibilitätsoptionen unterschiedlich behandelt. In Anbetracht der vertikalen Entflechtung ist es angezeigt, dass auch Energiespeicher hinter dem Netzanschlusspunkt vom Netzentgelt befreit werden. Damit liessen sich die nötige Ausbau dezentraler Flexibilitäten schneller vorantreiben.

## Art. 4 Begriffe

### 1 In diesem Gesetz bedeuten:

- a. [...]
- b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes, **sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken sowie zwecks Speicherung aus dem Netz;**
- c. [...]

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.vsei.ch

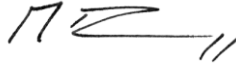
Aufgrund der Tragweite der Gesetzesrevision fordert der VSEI eine ausreichend lange Übergangsfrist bis zur vollständigen Marktöffnung. Nur so sind die nötigen Lieferantenwechsel-, Datenaustausch- und Verrechnungsprozesse zu gewährleisten, zumal auch die Entwicklung von IT-Lösungen in Bereichen wie den intelligenten Messsystemen viel Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Michael Rupp  
Öffentlichkeitsarbeit

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
[www.vsei.ch](http://www.vsei.ch)